Satzung

der Turn. und Sportvereinigung von 1881 e.V. Derschlag

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Allgemeines | 6 | Ehrenrat |
|--|---|-------------------|---------------------------------------|
| 1.1 1.2 1.3 1.4 | Name Zweck Mittelverwendung Zweckbindung | 6.1 6.2 6.3 | Wahl Mitglieder Aufgabe |
| 1.5 1.6 | Verwendung des Vereinsvermögens Vereinsfarben | 7 | Finanzielle Abwicklung |
| 1.7 1.8 | Geschäftsjahr Mitgliedschaften des Vereins | 7.1 7.2 | Abteilungen Hauptverein |
| 2 | Mitgliedschaft im Verein | 8 | Vermögen |
| 2.1 2.2 2.3 | Voraussetzungen Arten der Mitgliedschaft Erlangung der Mitgliedschaft | 8.1 8.2 | Verwaltung, Unterhaltung Verfügung |
| 2.4 2.5 | Erlöschen der Mitgliedschaft Ehrenmitglieder | 9 | Kassenprüfer |
| 2.6 2.7 | Mitgliedsbeiträge Jugend | 9.1 9.2 | Wahl Aufgabe |
| 3 | Vorstand | 10 | Auflösung des Vereins |
| 3.1 3.2 3.3 | Hauptvorstand Erweiterter Vorstand Zuständigkeit | 10.1 10.2 | Beschluss Stimmenmehrheit |
| 3.4 | Sitzungen | 11 | Schlussbestimmung |
| 4 | Abteilungen | 11.1 | Inkrafttreten |
| 4.1 4.2 | Gründung Vorstand | | |
| 5 | Mitgliederversammlung | | |
| 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 | Einberufung Tagesordnung Anträge Versammlungsleitung Beschlussfähigkeit Beschlussfassung Niederschrift Außerordentliche Mitgliederversammlu | ng | |

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein führt den Namen »Turn- und Sportvereinigung von 1881 e.V. Derschlag« (TuS Derschlag) mit Sitz in Gummersbach (Ortsteil Derschlag), Oberbergischer Kreis. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der als gemeinnützig anerkannten Sportvereinigungen des Ortsteiles Derschlag zu verwenden hat.

1.6 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

1.7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

1.8 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Oberberg e.V. Die einzelnen Abteilungen müssen die Mitgliedschaft der zuständigen Fachverbände erwerben.

2 Mitgliedschaft im Verein

2.1 Voraussetzungen

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

2.2 Art der Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder unter 18 Jahren Mitglieder ab 18 Jahren Ehrenmitglieder.

2.3 Erlangung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Abteilungsvorstand gestellt werden. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten. Der Antragsteller muss sich sofort entscheiden, welcher Abteilung er angehören will

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss begründet werden. Über die Ablehnung und ihre Gründe ist der Hauptvorstand unverzüglich vom Abteilungsvorstand zu informieren.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Fachverbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Abteilungsvorstandes der Hauptvorstand. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand bleibt,

erheblich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung der Verbände verstößt

das Vereinsansehen schädigt,

sich unehrenhaft verhält.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

2.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre im Verein und mindestens 65 Jahre alt ist. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand durch besonderen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

Näheres ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung.

2.6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins als Mindestbeitrag festgesetzt. Sie ist nach Altersgruppen zu staffeln.

Der Mindestbeitrag muss in jedem Fall der Höhe der vom Landessportbund festgesetzten Beträge entsprechen, damit Ansprüche auf Übungsleiterzuschüsse etc. gewahrt werden.

Darüber hinausgehende Beiträge sowie Gebühren können von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2.7 Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3 Vorstand

3.1 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden dem 1. und 2. Schriftführer

dem 1. und 2. Kassierer

dem Sozialwart

dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinem Stellvertreter

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind

der Vorsitzende der Schriftführer der Kassierer

Jeweils zwei Mitglieder des Hauptvorstandes sind berechtigt, den Hauptvorstand rechtsverbindlich zu vertreten, soweit es sich nicht um Grundstücksgeschäfte handelt

Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er kann je nach Bedarf bis zu drei Beisitzer berufen, wenn besondere Aufgaben zu erfüllen sind.

3.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

der Hauptvorstand

die Abteilungsleiter

die Abteilungskassierer

3.3 Zuständigkeit

Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Entscheidungen, die die Abteilungen unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

3.4 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal je Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Ist der Vorstand zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

4 Abteilungen

4.1 Gründung

Der Verein hat folgende Abteilungen

Fußball

Handball

Tischtennis

Turnen

Schwimmen

Volleyball

Die Gründung weiterer Abteilungen muss vom Hauptvorstand genehmigt werden.

4.2 Vorstand

Der Vorstand der Abteilungen besteht aus

dem Abteilungsleiter

dem Geschäftsführer

dem Kassierer

Er wird von der Versammlung der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und muss vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Zusätzlich wählt die Abteilungsversammlung Jugendobleute, Turnwarte, Spielausschuss usw. Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden bei Bedarf, mindestens aber einmal je Kalenderjahr statt.

Ein Mitglied des Hauptvorstandes im Sinne des Vereinsrechts ist zu Sitzungen der Abteilungsvorstände einzuladen. Es hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Diskussionsbeiträge zu liefern und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

Hinsichtlich der Einladung, Beschlussfähigkeit und Niederschrift findet Ziff. 3.4 sinngemäß Anwendung.

4.3 Der Abteilungsvorstand ruft die Abteilungsversammlung in der Regel j\u00e4hrlich ein. Ein Mitglied des Hauptvorstandes im Sinne des Vereinsrechts ist zur Abteilungsversammlung einzuladen. Es hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen, Diskussionsbeitr\u00e4ge zu liefern und Antr\u00e4ge zur Beschlussfassung zu stellen.

Hinsichtlich Form, Frist, Beschlussfähigkeit, Niederschrift etc. finden die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (Ziff. 5.1 bis 5.8) sinngemäß Anwendung.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Einberufung

Der Hauptvorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein.

Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass

der Ort,

die Zeit,

die Tagesordnung

der Versammlung den Mitgliedern spätestens 10 Kalendertage zuvor schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- 1. Erstattung des Jahresberichts des Vorsitzenden
- 2. Erstattung des Jahresberichts der Abteilungsleiter
- 3. Erstattung des Kassenberichts
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung der Kassierer
- 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 7. Antrāge

und zusätzlich bei Vorstandsneuwahlen:

- 8. Wahl eines Versammlungsleiters
- 9. Entlastung des Vorstandes
- 10. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

5.3 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Kalendertage zuvor beim Hauptvorstand schriftlich eingereicht werden.

5.4 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

5.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

5.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5.7 Niederschrift

Über den Ablauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5.8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

der Hauptvorstand dies für erforderlich hält,

die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung und Abwicklung gilt das gleiche Verfahren wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (Ziff. 5.1 bis 5.7).

6 Ehrenrat

6.1 Wahl

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.2 Mitglieder

Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern.

6.3 Aufgabe

Der Ehrenrat wird vom Hauptvorstand zu Rate gezogen, wenn besondere Vorhaben innerhalb des Vereins anstehen, es um die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern geht.

7 Finanzielle Abwicklung

7.1 Abteilungen

Die Abteilungen arbeiten fachlich selbständig und sind für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung dem Hauptvorstand gegenüber verantwortlich. Der Hauptvorstand hat jederzeit das Recht, Auskünfte und Unterlagen der Abteilungen zu verlangen.

Die Haushaltsvoranschläge der Abteilungen sind dem Hauptvorstand rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zuzuleiten. Bei Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenen Mehrausgaben ist der Hauptvorstand vom Abteilungsleiter unverzüglich zu informieren. Die Beiträge werden von den Abteilungen eingezogen.

7.2 Hauptverein

Soweit die Einnahmen des Hauptvereins nicht ausreichen, erhebt er von den Abteilungen eine Umlage. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Zahlungen müssen in gleichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen.

Nicht verbrauchte Beiträge sind als Überschüsse in das nächste Jahr vorzutragen. Fehlbeträge sind durch eine besondere Umlage, die von den Abteilungen erhoben wird, zu decken, soweit absehbar ist, dass längerfristig keine Besserung der finanziellen Situation der Hauptkasse eintritt. Diese Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

8 Vermögen

8.1 Verwaltung, Unterhaltung

Das Vermögen des Vereins ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten.

8.2 Verfügung

Eine Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf des Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Bei Grundvermögen ist die Zustimmung des Ehrenrates erforderlich.

9 Kassenprüfer

9.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.

9.2 Aufgabe

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Kassenführung zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über ihre Feststellungen zu berichten.

10 Auflösung des Vereins

10.1 Beschluss

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

10.2 Stimmenmehrheit

Es ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1980 außer Kraft.

Gummersbach 21 (OT Derschlag), 14. März 2005

(Wolfgang Becker) (Horst Reinhold) (Heinz Rausch)
1. Vorsitzender 1. Kassierer 1. Schriftführer

Vereinsregister Nr. 316 - Amtsgericht Gummersbach - 03. April 2006

| eue Vorstände / neue | Eintragungen): | |
|--|---|--|
| lung am 04.04.2008 | (eingetragen:) | |
| (Horst Reinhold) | (Carsten Becker) | |
| 1.Kassierer | 1.Schriftführer | |
| Seit der Mitgliederversammlung am 2011 | | |
| (Jens Helmbold) | (Carsten Becker) | |
| 1.Kassierer | 1.Schriftführer | |
| Seit der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 | | |
| (Jens Helmbold) | (Carsten Becker) | |
| 1.Kassierer | 1.Schriftführer | |
| | lung am 04.04.2008 (Horst Reinhold) 1.Kassierer lung am 2011 (Jens Helmbold) 1.Kassierer lung am 08.04.2016 (Jens Helmbold) | |